

2569 332

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 729/73

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Gerzy H [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED], C [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

L e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Köln,
Koblenzerring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BGG liegen nicht vor.

Mit der Beschwerde wird zu Unrecht gerügt, daß dem Entscheidungsgründen des Berufungsurteils nicht zu entnehmen sei, von welchem Schädigungstatbestand das Oberlandesgericht ausginge. Als Schädigungstatbestand bezeichnet das Berufungsgericht die Heranziehung des jugendlichen Klägers zum Arbeitseinsatz, insbesondere im Erwerbsbau unter Tage. Auch seiner Auffassung spricht nicht mehr dafür als dagegen, daß die Lungentuberkulose des Klägers darauf zurückzuführen ist; die durch das Beileiden des Klägers verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit schätzt es unter Berücksichtigung der gesamten Be-
 1

295

- 3 -

trächtigung des Klägers auf 10 %. Insoweit beruht sein Urteil auf der ihm als Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Verhandlungs- und Beweisergebnisse, insbesondere auch ärztlicher Stellungnahmen. In den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt auch die Entscheidung, daß kein Anlaß bestand, ein neuro-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Sei

Dr. ~~Altmann~~

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)